

---

Einwohnergemeinde Bönigen

---

# Baureglement

Änderung Gewässerraum

Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ oder **rot** markiert

Februar 2002, rev. März 2011, rev. Februar 2016  
Änderung Juni 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Baupolizeiliche Vorschriften</b> .....	<b>3</b>
2	Bauabstand gegenüber Strassen, Gewässern, Wald, Gehölzen und Zonengrenzen / <b>Gewässerraum</b> .....	3
	<b>Anhang B: Definitionen und Messweisen</b> .....	<b>5</b>
B4	Bauabstände <b>und Gewässerraum</b> .....	5
	<b>Genehmigungsvermerke der Änderungen</b> .....	<b>6</b>

## A Allgemeines

### Art. 1

Bedeutung

Das Baureglement, der Zonenplan Siedlung, der Schutzzonenplan Siedlung, der Zonenplan Landschaft, der Zonenplan Naturgefahren **und der Zonenplan Gewässerraum** bilden zusammen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

## B Baupolizeiliche Vorschriften

### 2 Bauabstand gegenüber Strassen, Gewässern, Wald, Gehölzen und Zonengrenzen / **Gewässerraum**

#### Art. 26

~~Bauabstände zu Gewässern~~  
**Gewässerraum**

~~<sup>1</sup> Entlang von Fliessgewässern gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:~~

- ~~— Lutschine innerhalb der Bauzone 15 m,~~
- ~~— Dorfbach und Chrottegräbli 5 m,~~
- ~~— Sämtliche Gewässer ausserhalb der Bauzone 15 m,~~
- ~~— Eingedolte Gewässer 5 m.~~

~~<sup>2</sup> Der Abstand von Fliessgewässern wird von der Mittelwasserlinie (vegetationsfreier Böschungsfuss) aus gemessen. Im Übrigen gilt für Bauten und Anlagen im Bereich der Gewässer das Wasserbaugesetz WBG.~~

~~<sup>3</sup> Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten ein solcher von mindestens 6 m zu wahren.~~

~~<sup>4</sup> Für Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~

~~<sup>5</sup> Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.~~

<sup>1</sup> Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.

<sup>2</sup> Der Gewässerraum<sup>1</sup> wird im Zonenplan Gewässerraum als flächige Überlagerung (Korridor) oder mittels Gewässerachse und Farbcodierung festgelegt. Im zweiten Fall wird er je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen.

<sup>3</sup> Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

<sup>4</sup> Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

<sup>5</sup> Die im Zonenplan Gewässerraum gekennzeichneten Abschnitte gelten als „dicht überbaut“ im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV<sup>2</sup>.

<sup>6</sup> Art. 39 WBV ist zu berücksichtigen, auch wenn teilweise auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet wird.

---

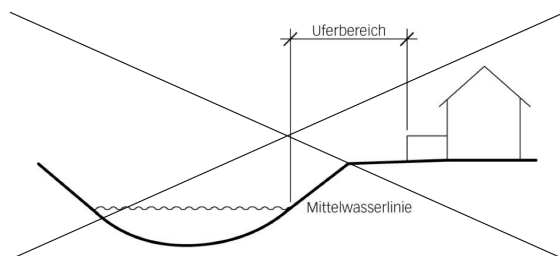
<sup>1</sup> Bei eingedolten Gewässern sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

<sup>2</sup> Für Gemeinden, welche im Sinne des Bundesrechts Teile des Gewässerraums in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen als „dicht überbaute Gebiete“ festlegen (Art. 5b Abs. 3 WBG), entfällt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Beurteilung „dicht überbaut“ durch das AGR (Amtsbericht).

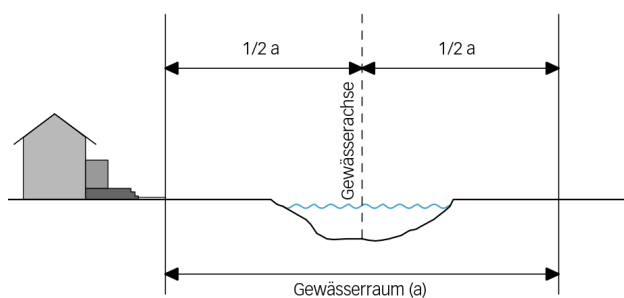
## Anhang B: Definitionen und Messweisen

### B4 Bauabstände und Gewässerraum

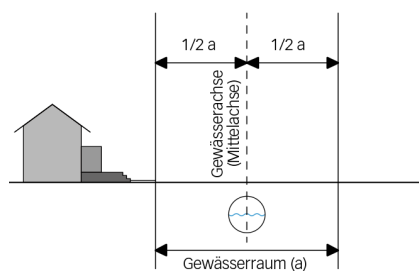
#### B46 Gewässerabstandraum



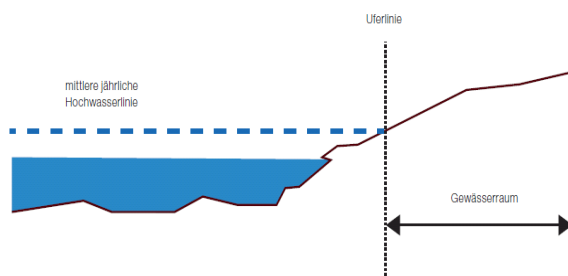
<sup>1</sup> Bei offenen Fließgewässern:



<sup>2</sup> Bei eingedolten Gewässern ist der Abstand von der Rohrachse aus zu messen:



<sup>3</sup> Bei stehenden Gewässern:



## **Genehmigungsvermerke der Änderungen**

Mitwirkung vom 18. Oktober – 19. November 2018  
Vorprüfung vom 9. April 2019

Publikation im Amtsblatt vom 14. August 2019  
Publikation im amtl. Anzeiger vom 15. August 2019  
Öffentliche Auflage vom 14. August – 12. September 2019

Einspracheverhandlungen vom  
Erledigte Einsprachen  
Unerledigte Einsprachen  
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am:  
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

Herbert Seiler Stefan Frauchiger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Bönigen,

Gemeindeschreiber:

Stefan Frauchiger

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**